

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1916.

(Vom 12. Februar 1917.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1916 folgenden Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr seinen Senior, Herrn Bundesrichter Dr. Felix Clausen verloren, der ihm seit 1871 als Ersatzmann und seit 1891 als Mitglied angehört hat. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung Herrn Regierungsrat Arthur Couchepin, von Martigny-Bourg (Wallis), der das Amt im Dezember antrat, und in seiner bisherigen Eigenschaft als Ersatzmann durch Herrn Obergerichtspräsident Kaspar Müller von Ermensee (Luzern) ersetzt wurde.

Die Geschäfte des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die französische Schweiz besorgte auch in diesem Jahr der 1915 zum Stellvertreter des durch den aktiven Militärdienst verhinderten Oberstdivisionärs Bornand gewählte, ausserordentliche Untersuchungsrichter Regierungsrat Albert Calame von Neuenburg. Sodann bezeichnete das Bundesgericht, in Ausführung des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1916 betreffend den

Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte, zwei ausserordentliche Untersuchungsrichter für die Durchführung der Voruntersuchungen in Spionagefällen, und ernannte als solchen: für die deutsche Schweiz Herrn Bezirksanwalt Dr. Samuel Bickel in Zürich, und für die französische Herrn Robert Pahud, juge informateur, in Lausanne. Herr Dr. Bickel sah sich im Herbst genötigt, wegen Geschäftsüberhäufung um Bezeichnung eines ausserordentlichen Stellvertreters nachzusuchen, dem er einzelne Geschäfte übertragen dürfe. Das Gericht hat dem, vom ausserordentlichen Bundesanwalt und der Anklagekammer befürworteten Gesuch entsprochen, und als weitem ausserordentlichen Untersuchungsrichter, in der genannten Eigenschaft, Herrn Bezirksrichter Dr. Grebel in Zürich ernannt.

Am 6. Juli ist der Kanzlist Herr Eduard Wasem, der seit 1896 die Registraturarbeiten der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer besorgte, gestorben. Die Stelle ist nicht wieder besetzt worden.

Geschäftslast, Verteilung und Erledigung der Geschäfte.

Die Geschäftslast der staatsrechtlichen Abteilung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert, wogegen diejenige der beiden Zivilabteilungen nicht unbeträchtlich gewachsen ist. Während sich die zivilrechtlichen Beschwerden, seit der Neugestaltung dieses Rechtsmittels durch das revidierte Organisationsgesetz von 1911, stetig ungefähr auf dem gleichen Niveau hielten, ist die Zahl der eingegangenen Berufungen gegenüber dem Vorjahr von 440 auf 518, also um mehr als $\frac{1}{6}$ gestiegen. Die Zahl der Beschwerden in Expropriationssachen hat sich gegenüber dem Vorjahre neuerdings vermindert (100 gegen 123), dagegen brachte die Unterstellung der Spionagefälle unter die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts der Anklagekammer und dem Bundesstrafgericht eine derartige Mehrbelastung, dass voraussichtlich für die nächste Zukunft auf eine angemessene Heranziehung der Ersatzmänner Bedacht zu nehmen sein wird, von der in der letzten Zeit aus Sparsamkeitsrücksichten so viel wie möglich Umgang genommen worden war.

Die seit dem Krieg stark vermehrte Inanspruchnahme der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat auch im Berichtsjahre angehalten.

Verschiedenes.

Im Laufe des Berichtsjahres hat das Bundesgericht auf Grund einer, mit eingehender Begründung versehenen Vorlage der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer eine Verordnung betreffend die von den Betreibungs- und Konkursämtern anzumeldenden Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch erlassen.

Ferner hat es, vom eidgenössischen Justizdepartement zur Begutachtung eines ihm von diesem übermittelten Entwurfes zu einem Bundesgesetz über Doppelbesteuerung eingeladen, dem Departement sein Gutachten hierüber in der Form einer mit Motiven versehenen eigenen Gesetzesvorlage erstattet.

Die Ausarbeitung des Generalregisters der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen für die Jahrgänge 1905 bis 1914 wurde so weit gefördert, dass einzelne wichtigere Partien des Manuskripts in einigen Exemplaren vervielfältigt und zur Benützung des Gerichts aufgelegt werden konnten. Die Drucklegung des alphabetischen Teils steht auf Mitte des Jahres in Aussicht, während der systematische Teil voraussichtlich nicht vor 1918 wird erscheinen können.

Was das Verhältnis der Bundesrechtspflege in Berufungssachen zu dem kantonalen Prozessgang anbelangt, so muss erwähnt werden, dass sich in mehreren Fällen von Markenrechtsstreitigkeiten aus der Bestimmung, wonach die Kantone für diese Streitigkeiten eine einzige Instanz zu bezeichnen haben, insofern Nachteile ergeben haben, als einzelne Kantone die Kompetenz dieser einzigen Instanz strikte auf die nach dem Spezialgesetz zu entscheidenden Rechtsfragen beschränken, und die Anwendung der damit in engem Zusammenhang stehenden allgemeinen Rechtsnormen des ZGB und OR über den Schutz der Persönlichkeitsrechte und über concurrence déloyale dem gewöhnlichen, durch zwei kantonale Instanzen führenden Rechtsweg vorbehalten. Es ist klar, dass durch eine solche Zerreissung eines einheitlichen, auf Grund konkurrierender, innerlich zusammenhängender Rechtsnormen zu beurteilenden Tatbestandes in zwei Prozesse nicht nur die Rechtsanwendung erschwert und beeinträchtigt, sondern auch der mit Art. 29 des Markenschutzgesetzes erstrebte Zweck rascher und einfacher Prozesserledigung Gefahr läuft, in sein Gegenteil verkehrt zu werden.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 294 (gegenüber 259 im Jahre 1915). Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	4
I. Zivilabteilung	74
II. Zivilabteilung	70
Staatsrechtliche Abteilung	65
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	28
Kassationshof	6
Anklagekammer	25
Bundesstraßgericht	22
Total	<u>294</u>

Dabei ist zu bemerken, dass die Mehrzahl der Beschwerden bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkulationswege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1912 bis 1916.

Natur der Streitsachen	1912			1913			1914			1915			1916			übertragen auf 1917
	Von 1911 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1912 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1913 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1914 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1915 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivil- sachen	28	13	16	25	15	18	22	27	14	35	16	27	24	31	21	34
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte . .	104	442	477	69	419	459	29	460	446	43	440	450	33	518	482	69
3. Zivilrechtl. Beschwerden	—	35	30	5	26	28	3	30	30	3	29	30	2	28	24	6
4. Andere Zivilsachen . .	1	6	3	4	13	17	—	8	8	—	6	4	2	10	10	2
5. Rekurse in Expropria- tionssachen	512	330	565	277	423	507	193	589	359	423	123	462	84	100	115	69
<i>II. Strafsachen</i>	3	20	20	3	21	22	2	17	18	1	22	21	2	55	46	11
<i>III. Staatsrechtliche Strei- tigkeiten</i>	68	368	353	83	409	409	83	396	424	55	411	413	53	407	415	45
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i> . .	4	299	298	5	302	304	3	357	351	9	465	471	3	425	423	5
<i>V. Freiwillige Gerichts- barkeit</i>	2	2	3	1	4	4	1	6	5	2	6	4	4	4	2	6
Total	722	1515	1765	472	1632	1768	336	1890	1655	571	1518	1882	207	1578	1538	247

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1916 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1917 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	24	31	55	21	34
2. Berufungen (Art. 56 f. OG) . .	33	518	551	482	69
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	2	28	30	24	6
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderation	2	10	12	10	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	84	100	184	115	69
	145	687	832	652	180

Ad 1. Von den 55 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagtem 10
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits 15
3. Klagen aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes 1

Übertrag 26

	Übertrag	26
4. Klagen aus Art. 47 desselben Gesetzes		1
5. Streitigkeiten nach Art. 42 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen .		3
6. Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der Verbindungs- geleise		3
7. Streitigkeiten aus dem Nebenbahngesetz		2
8. Klagen aus Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen . . .		2
9. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz betreffend die Er- findungspatente		2
10. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand angerufen wurde		16
		<u>55</u>

Von diesen 55 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich, bzw. Rückzug der Klage oder Anerken- nung des Klagebegehrens	11
Durch Nichteintreten	3
Durch Urteil	7
Übertragen auf 1917	34
	<u>55</u>

9 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 6 von der II. Zivilabteilung und 6 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 482 erledigten Berufungen, von denen 80 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	131
und zwar:	
Familienrecht (Ehescheidung 41, Vaterschaft 26, andere Materien 20)	87
Erbrecht	9
Sachenrecht (Eigentum 13, Dienstbarkeiten 3, Pfandrecht 11, Nachbarrecht 4, Quellenrecht 1, Besitz 1, Schuldbrief 2)	35
	<u>131</u>
Übertrag	131

	Übertrag	131
2. Obligationenrecht		253
und zwar im wesentlichen:		
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 45)		78
Kaufvertrag		56
Pacht und Miete		17
Dienstvertrag		15
Werkvertrag		10
Bürgschaft		14
Gesellschaftsrecht		24
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 13)		27
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 12, Eisenbahnhaftpflicht 7)		19
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz		11
6. Versicherungsrecht		12
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen, bzw. fremden Rechtes nicht eingetreten wurde		29
	482	

Von den 482 Berufungen wurden 242 von der I., 240 von der II. Zivilabteilung (davon 31 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1917 übertragenen 69 Geschäfte sind ohne Ausnahme im Berichtsjahre, 51 erst im Monat Dezember eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 551 Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1917 übertragen	Total
Aargau	4	3	5	17	1	—	30
Appenzell A.-Rh. . . .	1	—	—	1	—	1	3
Baseländ.	2	—	1	2	—	—	5
Baselstadt	3	5	1	19	—	4	32
Bern	6	5	10	26	1	12	60
Freiburg	3	1	1	7	—	—	12
Genf	14	1	8	19	1	10	53
Glarus	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	2	1	2	8	—	—	13
Luzern	9	16	3	13	—	8	49
Neuenburg	3	6	4	11	1	6	31
Nidwalden	1	—	—	1	—	—	2
Obwalden	2	—	2	4	—	1	9
Schaffhausen	—	4	2	2	—	1	9
Schwyz	1	—	—	—	—	1	2
Solothurn	2	1	3	4	—	4	14
St. Gallen	—	6	8	15	—	3	32
Tessin	9	3	2	8	—	3	25
Thurgau	—	3	7	11	—	—	21
Uri	1	—	1	—	—	—	2
Vaudt	5	4	8	18	—	5	40
Wallis	3	—	2	2	2	—	9
Zug	1	1	—	1	—	—	3
Zürich	10	17	9	46	3	10	95
Total	82	77	79	235	9	69	551

Von den 82 Nichteintretensfällen war in 29 Fällen kantonales
bzw. fremdes Recht anwendbar; in 27 Fällen fehlte der Streit-

wert oder ein Haupturteil, und in 26 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, bzw. es hätte die zivilrechtliche Beschwerde ergriffen werden sollen, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

Ad 3. Von den 24 zivilrechtlichen Beschwerden, die sämtlich von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen 8 Elternrechte (Art. 86² OG), 8 Vormundschaft und Beistandschaft (Art. 86³), 2 Verweigerung der Einwilligung zur Eheschliessung, 1 Gerichtsstand, 5 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87), 7 Beschwerden wurden abgewiesen, 3 gutgeheissen; auf 12 wurde nicht eingetreten, 1 wurde zurückgezogen; 1 Geschäft wurde an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

Ad 5. Von den 115 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 67 auf die Bundesbahnen, 27 auf Nebenbahnen, 21 auf Tram bahnen. Es wurden erledigt: 15 durch Rückzug, bzw. Vergleich, 94 durch Annahme des Vorentscheides, 6 durch Urteil. Von den 69 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1914, 19 im Jahre 1915 und die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Tätigkeit der Anklagekammer, über welche in den letzten Jahren wenig oder nichts zu berichten war, hat seit Kriegsbeginn und namentlich seit Erlass der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Februar 1916, die dem Bundesgericht neue Kompetenzen übertrug, die bis anhin den Militärgerichten zustanden, wesentlich zugenommen.

Die eidgenössischen Untersuchungsrichter haben der Anklagekammer von der Anhebung von 62 Strafuntersuchungen Kenntnis gegeben; 53 dieser Untersuchungen wurden geführt wegen Nachrichtendienstes zugunsten fremder Mächte (Spionage), die übrigen 9 bezogen sich auf andere Delikte (Beschimpfung von Bundesbehörden, Beleidigung von fremden Völkerschaften, Staatsoberhäuptern und Regierungen, Verbrechen gegen einen fremden Staat, Sprengstoffverbrechen usw.).

Von diesen Untersuchungen sind eine Anzahl durch die Untersuchungsrichter in Verbindung mit dem Bundesanwalt ein-

gestellt worden; einige waren am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht zum Abschlusse gelangt; die übrigen sind der Anklagekammer zur Beschlussfassung überwiesen worden.

Die Anklagekammer hielt im Jahre 1916 25 Sitzungen; sie erliess 27 Überweisungsbeschlüsse, wovon 22 in Spionagefällen und 5 wegen andern Delikten.

Überdies behandelte sie — zum Teil auf dem Zirkulationswege — 43 andere Angelegenheiten, wie: Gesuche um provisorische Haftentlassung von Angeklagten gegen Kautions, Rekurse gegen Verfügungen der eidgenössischen Untersuchungsrichter bezüglich der nämlichen Materie, Begehren um Zuerkennung einer Entschädigung für unverschuldete Untersuchungshaft, im Sinne von Art. 39 der Bundeszivilprozessordnung, Verwaltungsgeschäfte usw.

b. Bundesstrafgericht.

Durch die Bundesanwaltschaft ist während des Berichtsjahres in 27 Fällen mit 63 Angeklagten Anklage erhoben worden: zwei Fälle mit 13 Angeklagten wurden vom Vorjahre als unerledigt übernommen. Die Gesamtzahl der anhängig gemachten Fälle betrug somit 29

Davon wurden erledigt:

durch das Bundesstrafgericht	22
durch die Kriminalkammer	1
zusammen	23 Fälle.

Die übrigen 6 Fälle, die erst gegen Ende des Jahres anhängig gemacht worden sind, mussten auf das folgende Jahr übertragen werden.

Die Anklagen bezogen sich auf folgende Delikte:

a. Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiete zugunsten fremder Mächte (Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand)	21
b. Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen (Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Juli 1915)	2
Übertrag	23

	Übertrag	23
c.	Veräußerung von Pikettperden (Art. 213 der Militärorganisation) und Übertretung des bundesrätlichen Ausfuhrverbotes vom 18. September 1914 . . .	1
d.	Verbrechen gegen einen fremden Staat (Art. 41 des Bundesstrafrechtes)	1
e.	Beschimpfung von Bundes- und Militärbehörden (Art. 59 und 69 des Bundesstrafrechtes und Art. 162 des Militärstrafgesetzes)	2
f.	Verweisungsbruch (Art. 63 des Bundesstrafrechtes)	1
g.	Sprengstoffverbrechen (Bundesgesetz vom 12. April 1894)	1
		29

Von den 65 Angeklagten, die zur Aburteilung gelangten, wurden 51 verurteilt, 11 freigesprochen. Gegen 11 Angeklagte wurden Kontumazialurteile gefällt. Im Falle *g* wurde auf Zuchthausstrafe erkannt. Gefängnisstrafe, verbunden mit Geldbusse, wurde ausgesprochen in den Fällen *a*, *d*, *e* und *f*. Die höchste Gefängnisstrafe betrug 3 Jahre (Spionagefall), die niedrigste 10 Tage; die höchste Geldbusse 500 Fr., die niedrigste 20 Fr. Nur auf Geldbusse wurde erkannt in den Fällen *b* und *c* (Fr. 500 und Fr. 100). Gegen Ausländer wurde meist Landesverweisung verfügt.

In einem Falle wurde das Verfahren bis zur Beibringung der Angeklagten verschoben (Spionagefall).

c. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 28 Geschäfte anhängig (im Vorjahre 18). Davon wurden erledigt 23, und zwar:

durch Gutheissung der Beschwerde	7
durch Abweisung der Beschwerde	9
durch Nichteintreten auf die Beschwerde	4
durch Rückzug der Beschwerde oder infolge Verzichts auf das Rechtsmittel	3
	23

Unerledigt blieben 5 Beschwerden.

Von den 7 begründet erklärten Beschwerden bezogen sich 3 auf kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, 4 auf freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz über den Schutz der Fabrik- und Handels-	
marken	1
„ „ über die Militärorganisation (Art. 213) . . .	2
„ „ betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln	
und Gebrauchsgegenständen	3
den Bundesratsbeschluss vom 8. September 1914 über den	
Verkauf von Getreide	1
	7

Von den übrigen 16 Beschwerden bezogen sich auf:

das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888	1
„ „ über Jagd und Vogelschutz	2
„ „ über die Handhabung der Bahnpolizei . . .	1
„ „ über die Militärorganisation (Art. 213) . .	1
„ „ über den Verkehr mit Lebensmitteln und	
Gebrauchsgegenständen	4
„ „ über das Absinthverbot	1
Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen . .	1
die bundesrätliche Instruktion für die Fleischschauer vom	
29. Januar 1909	1
den Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915 betreffend	
Höchstpreise für Käse	1
den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1915 über das	
Schlachten von Kälbern	1
den Bundesratsbeschluss vom 10. Juni 1916 über den Handel	
mit Altpapier, sowie Papier- und Papp-	
abfällen	1
die Revision eines vom Bundesstrafgerichte erlassenen Urteils	1
	16

Die 23 erledigten Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Baselland	1
Baselstadt	4
Bern	7
Freiburg	1
Glarus	1
Neuenburg	3
Schaffhausen	1
Waadt	2
Wallis	2
— Bundesstrafgericht	1
	23

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1916 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1917 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	—	1	1	1	—
2. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	51	386	437	393	44
3. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund u. Kantonen (Art. 179 OG)	—	1	1	1	—
4. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	—	1	1	1	—
5. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG) . .	2	7	9	9	—
6. Beschwerden betreffend Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtfällen (Art. 180 ⁶ OG)	—	1	1	1	—
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	4	4	3	1
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	6	6	6	—
	53	407	460	415	45

Von den 45 auf 1917 übertragenen Beschwerden stammt eine aus dem Jahre 1915. Deren Beurteilung wurde dadurch verzögert, dass die Instruktion infolge gleichzeitiger Anhängigmachung eines kantonalen Rechtsmittels bis zu dessen Erledigung sistiert bleiben musste. Die übrigen 44 Beschwerden sind im

Laufe des Berichtsjahres, die Mehrzahl im Monat Dezember, eingegangen.

Zu den erledigten Fällen ist folgendes zu berichten:

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Der hier erwähnte Fall betraf eine Streitigkeit zwischen den Kantonen Solothurn und Bern über die Frage der Berechtigung zur Erhebung von Erbschaftssteuern.

Ad 2. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 393 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	363
b.	„ von Kantonsverfassungen	14
c.	„ von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes	6
d.	„ von Staatsverträgen und Konkordaten	10
		<u>393</u>

Ad a. Die 363 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung haben Bezug auf folgende Artikel derselben:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	235
„ 5	(persönliche Freiheit der Bürger)	3
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	30
„ 44/45	(Bürgerrecht; Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	12
„ 46	(Doppelbesteuerung)	28
„ 49/50	(Glaubens- u. Gewissensfreiheit; Kultussteuern)	5
„ 55	(Pressfreiheit)	3
„ 56	(Vereinsrecht)	1
„ 58	(Verfassungsmässiger Richter, Schuldverhaft)	17
„ 59	(Gerichtsstand)	18
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	2
„ 2	der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	5
„ 5	der Übergangsbestimmungen (Freizügigkeit wissen- schaftlicher Berufsarten)	4
		<u>363</u>

Ad b. Die 14 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie und auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

Ad c. Von den 6 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten (unter den Kantonen)	1
„ „ vom 17. November 1889 über Schuldbeitreibung und Konkurs.	1
„ „ vom 29. März 1901 betr. die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz	2
„ „ vom 10. März 1907 betreffend das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 312: Gerichtsstand für Vaterschaftsklagen). . .	2
	6

Ad d. Von den 10 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	3
den Handels- und Niederlassungsvertrag mit Deutschland vom 13. November 1909	4
den Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868	1
das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890	2
	10

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1917 übertragen	Total
Aargau	1	—	5	18	6	30
Appenzell A.-Rh.	1	1	2	1	—	5
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	—	1
Baselland	3	—	1	5	—	9
Baselstadt	—	3	2	10	—	15
Bern	9	3	1	32	5	50
Freiburg	1	5	3	12	2	23
Genf	1	5	5	17	3	31
Glarus	—	1	2	2	—	5
Graubünden	3	1	5	8	—	17
Luzern	6	2	3	19	8	38
Neuenburg	—	—	2	6	2	10
Schaffhausen	3	—	—	3	1	7
Schwyz	—	—	1	9	2	12
Solothurn	2	2	5	8	—	17
St. Gallen	3	1	1	6	1	12
Tessin	1	2	6	10	1	20
Thurgau	4	—	—	6	1	11
Unterwalden n. d. W.	—	1	1	6	1	9
Unterwalden o. d. W.	4	1	2	2	—	9
Uri	1	4	—	3	2	10
Waadt	3	3	—	11	2	19
Wallis	1	3	4	13	2	23
Zug	1	1	1	3	1	7
Zürich	6	6	3	27	4	46
Schuldbetreibungs- u. Konkurs- Kammer des Bundesgerichtes }	1	—	—	—	—	1
Total	56	45	55	237	44	437

In den 56 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	5
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde	11
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	14
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	7
Verspätung	9
Gegenstandslosigkeit	3
Andere Mängel (Legitimation, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechts, abgeurteilte Sache, Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers)	7
	<u>56</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 55 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung) . .	16
„ 31 „ „ (Handels- und Gewerbe- freiheit)	2
„ 44/45 „ „ (Niederlassung)	4
„ 46 „ „ (Doppelbesteuerung) . .	14
„ 55 „ „ (Pressfreiheit)	2
„ 58/59 „ „ (Gerichtsstand, verfas- sungsmässiger Richter)	8
„ 61 „ „ (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	1
„ 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (derogat. Kraft des Bundesrechts)	3
„ 5 daselbst (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
Verletzung des ZGB (Art. 312, Gerichtsstand für die Vater- schaftsklage)	1
Verletzung der KV (Gewaltentrennung)	1
Verletzung des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich . .	2
	<u>55</u>

Ad 3. Der hier erwähnte Fall betraf eine Streitsache zwischen den Schweiz. Bundesbahnen und dem Kanton Zürich bzw. der Gemeinde Albisrieden. Die Beschwerde der Bundesbahnen wurde auf Grund von Art. 10 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 (der die Steuerfreiheit der mit dem Bahnbetrieb in notwendiger Beziehung stehenden Grundstücke usw. statuiert) als begründet erklärt.

Ad 4. Gegen die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht wurde durch die in der Schweiz wohnende Ehefrau eines seit Jahren in Amerika sich aufhaltenden Bürgers aus dem Kanton Aargau und deren Kinder Einsprache erhoben. Die Einsprache wurde, soweit sie sich auf die Ehefrau und Kinder bezog, geschützt, im übrigen aber abgewiesen, und es wurden die aargauischen Behörden eingeladen, die Verzichtserklärung des Ehemannes mit Bezug auf seine Person entgegenzunehmen.

Ad 5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen. Von den 9 anhängig gewesenen Beschwerden wurde eine als begründet erklärt (Aargau), 4 wurden abgewiesen (je eine aus den Kantonen Baselstadt, Bern, Thurgau und Zürich), auf 4 Beschwerden wurde nicht eingetreten (3 weil gegenstandslos geworden [2 aus dem Kanton Freiburg, eine aus dem Kanton Genf], eine, weil die kantonalen Instanzen nicht erschöpft waren [aus dem Kanton Schwyz]).

Ad 6. Die einzige Beschwerde, die wegen Verweigerung des Armenrechts in einem vor den Gerichten des Kantons Basellandschaft anhängigen Haftpflichtprozesse erhoben worden war, ist als begründet erklärt worden.

Ad 7. Auslieferungen an das Ausland. In 4 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat der Bundesrat die Akten dem Bundesgericht zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht:

- im 1. Fall von Italien (wegen betrügerischen Bankrotts). Die Auslieferung wurde bewilligt;
- im 2. Fall wiederum von Italien (wegen minderwertigen Materiallieferungen für die Armee). Die Auslieferung wurde verweigert, weil der Zufluchtskanton (Tessin) das betreffende Delikt nicht mit Strafe bedroht;
- im 3. Fall von Deutschland (wegen Hehlerei). Die Auslieferung wurde gestattet;
- im 4. Fall von Frankreich (wegen Betrugs, Betrugsversuchs, Vertrauensmissbrauchs, Diebstahls und Hehlerei). Die Akten dieses Falles sind dem Bundesgerichte erst in der letzten Dezemberwoche zugekommen, und da die Sache nicht spruchreif war (es mussten auf diplomatischem

Wege noch Erhebungen gemacht werden), konnte dieser Fall im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

Ad 8. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. 3 Revisions- und 1 Erläuterungsbegehren wurden als unbegründet abgewiesen; auf ein Revisionsbegehren wurde wegen Unzulässigkeit nicht eingetreten; ein Moderationsgesuch (aus dem Kanton Freiburg) wurde teilweise begründet erklärt und die Honorarrechnung des betreffenden Anwaltes entsprechend moderiert.

In 129 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben; in einem Falle wurde wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse ausgesprochen (Art. 39, Abs. 1, OG), und in 4 weiteren Fällen wurde aus dem nämlichen Grunde ein Verweis erteilt.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung 107 zu behandeln. Davon wurden 39 bewilligt, 38 abgewiesen, auf 6 Begehren wurde nicht eingetreten, und 24 wurden infolge Beurteilung der Hauptsache gegenstandslos.

2 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Berichtsjahre sind Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung nicht erlassen worden. Dagegen hat die Betreibungskammer wiederum wie früher eine Reihe von Anfragen kantonaler AB beantwortet und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheidungen und auf Grund der eingereichten Jahresberichte verschiedene Weisungen erteilt.

Ferner hat sie die Vorarbeiten für die bereits in einem anderen Zusammenhang erwähnte Verordnung über die von den Betreibungs- und Konkursämtern zu bewirkenden Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch (Aufstellung und Vorberatung der Entwürfe, Umfrage bei einer Anzahl kantonaler Betreibungs- und Grundbuchämter, Korrespondenz mit dem Bundesrat als Obergerichtsbehörde über die Grundbuchführung) besorgt.

Zuhanden des eidgenössischen Justizdepartements hat sie sich über den Entwurf einer revidierten Verordnung über die Viehverpfändung und die Frage der Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über die allgemeine Betreibungsstundung gutachtlich ausgesprochen. Dagegen konnte sie der durch eine Diskussion im Ständerat veranlassten Anregung des genannten Departements, in einen Meinungsaustausch über die in bezug auf die Behandlung im betreibungsrechtlichen oder konkursrechtlichen Verwertungsverfahren nicht angemeldeter Dienstbarkeiten bestehende Kontroverse einzutreten, keine Folge geben, weil die Frage, welche Wirkungen mit der Nichtanmeldung von dinglichen Rechten in einem solchen Verfahren, bzw. deren Nichtaufnahme in das Lastenverzeichnis verbunden sind, ob der Berechtigte dadurch nur von der Teilnahme am Verwertungserlös ausgeschlossen wird oder ob dadurch das betreffende Recht selbst untergeht, eine solche des materiellen Zivilrechts ist, die in die Entscheidungskompetenz der Zivilabteilungen des Gerichts fällt, und die Tätigkeit der Betreibungskammer in der Sache sich darauf beschränkt hat, bei ihren Inspektionen die Ämter und Aufsichtsbehörden auf die aus der Praxis jener Abteilungen sich ergebende Notwendigkeit gewissenhafter und vollständiger Abfassung des Lastenverzeichnisses bzw. Kollokationsplans sowie der Steigerungsbedingungen hinzuweisen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 428 (d. h. 46 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 3, im Laufe des Jahres eingegangen 425. Erledigt wurden 423, so dass auf das Jahr 1917 übertragen wurden 5 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 26 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),
 - 3 Arten der Schuldbetreibung,
 - 2 Ort der Betreibung,
 - 9 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 3 Anhebung der Betreibung,
 - 9 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 3 Zwangsvollstreckung unter Ehegatten,
- 15 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 135 Pfändung,
- 4 Verwertungsbegehren,
- 187 Übertrag

187 Übertrag

- 27 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
- 36 Verwertung von Liegenschaften,
- 2 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 11 Betreibung auf Pfandverwertung,
- 3 Betreibung für Miet- und Pachtzinsforderungen,
- 1 ordentliche Konkursbetreibung,
- 3 Wechselbetreibung,
- 3 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 8 Konkursverfahren,
- 9 Feststellung der Konkursmasse,
- 3 Verwaltung der Konkursmasse,
- 16 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 27 Verwertung und Verteilung im Konkurs,
- 20 Arrest,
- 12 Retentionsrecht,
- 6 Nachlassvertrag,
- 5 Gebührentarif,
- 6 Revision, bzw. Erläuterung,
- 5 Anwendung der Kriegsnovelle zum SchKG,
- 11 Anwendung der Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie.

423

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3	Tage in	212 Fällen	
4 " 6	" "	65	"
7 " 14	" "	85	"
15 " 21	" "	30	"
22 und mehr	" "	31	"

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste Dauer betrug 2 Monate 1 Tag; die Durchschnittsdauer betrug 7 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1917 übertragen	Total
Aargau	2	1	3	20	—	26
Appenzell A.-Rh.	—	—	3	5	—	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	—	1
Baselland	2	—	5	7	—	14
Baselstadt	5	1	11	31	—	48
Bern	6	2	10	14	—	32
Freiburg	1	—	3	9	—	13
Genf	—	—	4	21	—	25
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	—	—	6	1	8
Luzern	5	—	10	16	1	32
Neuenburg	—	—	4	6	1	11
Nidwalden	—	—	1	—	—	1
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2	—	4	7	—	13
Solothurn	—	—	1	1	—	2
St. Gallen	5	—	11	13	1	30
Tessin	3	1	19	23	—	46
Thurgau	1	—	7	7	—	15
Uri	—	—	3	—	—	3
Waadt	4	—	6	25	—	35
Wallis	1	—	1	—	—	2
Zug	1	—	1	1	—	3
Zürich	7	1	17	34	1	60
Total	46	6	124	247	5	428

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 46 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 13 Fällen Inkompetenz der Obergerichtsbehörde, in 9 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 11 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 3 Fällen fehlende Legitimation zur Beschwerde, in 6 Fällen Fehlen eines bestimmten Beschwerdeantrages, in 2 Fällen Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, und je in einem Falle Nichtunterzeichnung der Beschwerde, Mangel eines gesetzlichen Revisionsgrundes.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 52

davon bewilligt	16	} 29 Verfügungen
abgewiesen	12	
durch Nichteintreten erledigt	1	
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	23	

Auf dem Zirkulationswege erledigte Geschäfte:

Zirkulationsurteile	325
Zirkulationsbeschlüsse	51
Total	<u>376</u>

Von den Zirkulationsurteilen waren 150 Präsidialanträge, in welcher Zahl 37 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

(im Vorjahr)

Präsidium	21	28
Kammer	35	71
Kanzlei	68	100
Total	<u>124</u>	<u>199</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 65 Nummern.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Liquidation der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn. Nachdem eine im Berichtsjahr gegen den Massaveralter beim Bundesgericht als Aufsichtsbehörde erhobene Beschwerde erledigt worden ist, wird nun die Liquidation einem

raschen Abschlusse entgegengeführt werden können. Zu diesem Ende ist eine Expertise für Überprüfung der Rechnungsführung des Massaverwalters angeordnet worden.

Liquidation der Monte-Generoso-Gesellschaft. Am 21. Februar fand die öffentliche Steigerung der Bahnlinie und zugehörnden Immobilien (Hotels) und Mobilien statt. Der Zuschlag an die Banca della Svizzera Americana fand zum Preise von Fr. 607,200 statt. Der Abschluss auch dieser Liquidation wird demnächst erfolgen können, da der Verteilungsplan noch Ende Jahres zur Auflage gelangt ist.

Der A.-G. Elektrische Strassenbahn Brunnen-Morschach, der Arth-Rigi-Bahngesellschaft und der A.-G. elektrische Bahn Monthey-Champéry-Morgins ist auf deren Gesuch vom eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement die seinerzeit erteilte Stundung auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Bezüglich eines gegen die A.-G. Solothurn-Münster-Bahn eingereichten Liquidationsbegehrens, das dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement zugewiesen wurde, ist von letzterem unterm 15. August verfügt worden, dass der genannten Bahn für die Begleichung

1. der fällig werdenden Zinse der konsolidierten Anleihen,
2. der schwebenden Schulden

auf unbestimmte Zeit Stundung gewährt werde.

Ein gegen die Berner Alpenbahn-Gesellschaft (Bern-Lötschberg-Simplon) gestelltes Zwangsliquidationsbegehren ist wieder zurückgezogen worden.

In einem schiedsgerichtlich zu erledigenden Prozesse zwischen der Berner Alpenbahn-Gesellschaft und Frau Elisabeth Schild in Grenchen ist auf Ansuchen der ersteren der Obmann des Schiedsgerichts bezeichnet worden.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Mittlere Dauer	Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses			
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer					
		Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage						
I. Zivilsachen:													
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	21	2	—	6	4	4	5	4	—	25	14	7	19
2. Berufungen	482	168	269	44	1	—	—	1	4	2	1	15	33
3. Zivilrechtl. Beschwerden	24	7	14	3	—	—	—	—	3	26	1	20	24
4. Andere Zivilsachen	10	5	3	2	—	—	—	—	4	6	1	11	25
5. Expropriationen	115	5	8	24	47	29	2	2	7	—	9	10	8
II. Strafsachen	46	13	26	6	1	—	—	—	6	9	1	26	18
III. Staatsrechtliche Streitig- keiten	415	134	214	52	10	5	—	1	10	15	2	—	27
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen	423	411	12	—	—	—	—	—	2	1	—	7	17
Total	1536	745	546	137	63	38	7						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	15 = 72 %	3 = 14 %	3 = 14 %	21 = 100 %
2. Berufungen	332 = 69 %	128 = 26 %	22 = 5 %	482 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	23 = 96 %	1 = 4 %	—	24 = 100 %
4. Andere Zivilsachen .	10 = 100 %	—	—	10 = 100 %
5. Expropriationen . . .	109 = 95 %	6 = 5 %	—	115 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	27 = 59 %	16 = 35 %	3 = 6 %	46 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	294 = 71 %	98 = 24 %	23 = 5 %	415 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbeitreibungs- u. Konkurskammer</i>	289 = 68 %	89 = 21 %	45 = 11 %	423 = 100 %
Total	1099 = 72 %	341 = 22 %	96 = 6 %	1536 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 12. Februar 1917.

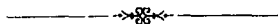
Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Ursprung.

Der Gerichtsschreiber:

Nicola.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung Über seine Geschäftsführung im Jahre 1916. (Vom 12. Februar 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1917
Date	
Data	
Seite	173-200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.